› EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Kein Anspruch auf Mangelbeseitigung bei unverhältnismäßigem Aufwand

Inzwischen sollte jeder schon einmal von seinem Recht gehört haben, bei mangelhafter Werkserrichtung einen Anspruch auf Nachbesserung zu haben. Ein solcher Anspruch besteht beispielsweise dann, wenn ein fertiggestelltes Werk nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Also wenn der Ist-Zustand vom vereinbarten Soll-Zustand abweicht. Unter Umständen kann es aber vorkommen, dass das beauftragte Unternehmen eine Nachbesserung verweigern darf. Das OLG Koblenz hat in einem Urteil vom 24.06.2021, Az. 2 U 391/19 festgestellt, dass die Beseitigung von Mängeln verweigert werden darf, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In dem vom OLG verhandelten Fall wurde eine Fassade errichtet, welche geringfügig von der vereinbarten Beschaffenheit abwich. So erwartete der Auftraggeber beispielsweise eine Hinterlüftung von 40 mm. Errichtet wurde jedoch „nur" eine ordnungsgemäß und technisch nicht zu beanstandende Hinterlüftung. Eine Mangelbeseitigung war also unverhältnismäßig. Denn die Fassade hätte vollständig abgerissen und neu aufgebaut werden müssen. Da die Fassade aber uneingeschränkt funktionstauglich war, kam das Gericht zu dem Schluss, dass kein nachvollziehbares Interesse des Auftraggebers bestand, welches den Abriss und Neuaufbau gerechtfertigt hätte.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach
Tel. (06257) 86950
www.dingeldein.de